

Bearbeitungsstand: Februar 2018

Anzeigepflicht nach Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001 (TrinkwV)

	Beschreibung der Wasser- versorgungsanlage	die Errichtung spätestens 4 Wochen im Voraus	die erstmalige Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme spätestens 4 Wochen im Voraus sowie die Stilllegung von Teilen ihr innerhalb von 3 Tagen	die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann, spätestens 4 Wochen im Voraus	der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts auf eine andere Person spätestens 4 Wochen im Voraus	die Errichtung oder Inbetriebnahme sowie die voraussichtliche Dauer des Betriebes so früh wie möglich
Anlagen nach § 3 Abs.1 Nr.2 Buchstabe a)	Entnahme von mehr als 10 m³/Tag oder es werden 50 Personen und mehr versorgt	X	X	X	X	
Anlagen nach § 3 Abs.1 Nr.2 Buchstabe b)	Entnahme von weniger als 10 m³/Tag Trinkwasser entnommen oder im Rahmen einer öffentliche oder gewerblichen Tätigkeit genutzt werden	X	X	X	X	
Anlagen nach § 3 Abs.1 Nr.2 Buchstabe c)	Anlagen, die nur für die Versorgung der eigenen Familie genutzt werden	X	X	X	X	
Anlagen nach § 3 Abs.1 Nr.2 Buchstabe d)	Wassertanks (mit öffentlicher oder gewerblicher Nutzung)		nur im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit	nur im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit		
Anlagen nach § 3 Abs.1 Nr.2 Buchstabe e)	Trinkwasserinstallationen aus denen Wasser an Verbraucher abgegeben wird, die von einem Wasserwerk oder anderen Anlagen versorgt wird	nur im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit	nur im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit	nur im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit	nur im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit	

Anlagen nach § 3 Abs.1 Nr.2 Buchstabe e)	Erwärmungsanlagen mit einem Wasserspeicher ab 400 l oder mit einem Wasserinhalt ab 3 Litern zwischen dem Abgang Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle		nur im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit- gilt auch für Anlagen, die bereits bestehen	nur im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit- gilt auch für Anlagen, die bereits bestehen		
Anlagen nach § 3 Abs.1 Nr.2 Buchstabe e)	zeitweise betriebene Anlagen (z. B bei Großveranstaltungen, Volksfesten oder Märkten)					X